



## **Quereinstieg im RSD Richtlinien für die bezirklichen Jugendämter**

1. Vorbemerkung.....	2
2. Das Fachkräftegebot nach § 72 Abs. 1 SGB VIII und dessen rechtliche Auslegung.....	2
3. Prüfung der Kriterien für den Quereinstieg .....	4
3.1. Prüfschritt 1: Studienabschluss.....	6
3.2. Prüfschritt 2: Relevante Berufserfahrungen .....	7
3.3. Prüfschritt 3: Fort- und Weiterbildungen .....	7
4. Erfüllung von Fortbildungsaufgaben .....	7
5. Einstellungsverfahren und arbeitsvertragliche Regelungen .....	8
6. Staatliche Anerkennung.....	9
7. Geltungsbereich .....	10

### Anlage 1:

Kompetenzfeststellung im Quereinstieg

**April 2024**

## **1. Vorbemerkung**

Die Aufgaben im Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) stellen hohe Anforderungen an die dort Beschäftigten. Mit den hier formulierten Richtlinien wird der Rahmen gesetzt, der von den Jugendämtern für die Beschäftigung von Personen im Quereinstieg anzuwenden ist. Darin wird beschrieben, welche Voraussetzungen für Einstellungen von Quereinsteigenden (QE) gelten. Zudem werden Aussagen zur Festlegung von Fortbildungsaufgaben, zur Berücksichtigung von Quereinsteigenden im Einstellungsverfahren sowie zu arbeitsvertraglichen Aspekten gemacht. Ziel ist es, dass Quereinsteigende als Fachkräfte im RSD anerkannt und tätig werden können, so dass sie als solche langfristig auch den staatlich anerkannten Sozialarbeitenden sowohl tarifrechtlich als auch in der Personalentwicklung gleichgestellt werden können.

Davon unberührt bleiben begründete Einzelfallentscheidungen, die sofort zur tarifrechtlichen Gleichstellungen führen können.

Die Erlangung der „formalen“ staatlichen Anerkennung durch Personen im Quereinstieg ist mit diesen Empfehlungen weder intendiert noch ergibt sich aus der Anwendung der folgenden Regelungen für den Personenkreis der Quereinsteigenden ein solcher Anspruch. Unter Punkt 6 sind Möglichkeiten zum Erwerb der staatlichen Anerkennung aufgezeigt.

Die Leitlinien wurden zunächst in 2019 durch Auftrag aus der AG BÖJ an die AG Praxiskoordination im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Federführung der SenBJF (ehem. V D 1) erarbeitet. Von einer Inkraftsetzung wurde zunächst abgesehen. Ab 2023 erfolgte auf Initiative der AG BÖJ eine erneute Befassung im Rahmen der AG RSD. Der Richtlinienentwurf wurde durch eine Arbeitsgruppe unter Federführung der SenBJF (V F komm.) und unter Mitwirkung von Bezirksvertreterinnen und -vertretern, den Abteilungen III und V der SenBJF sowie des SFBB weiterentwickelt und mit Abteilung IV SenFin abgestimmt.

## **2. Das Fachkräftegebot nach § 72 Abs. 1 SGB VIII und dessen rechtliche Auslegung**

Der § 72 Abs. 1 SGB VIII definiert das Fachkräftegebot wie folgt:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der Sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.“

Berufs-/Studienabschlüsse, die die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte vorweisen müssen, legt das Gesetz nicht fest. Unstrittig ist, dass insbesondere im RSD staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter Fachkräfte sind. Dies ist jedoch nicht abschließend, d.h. das Gesetz lässt auch weitere Formen der Fachkräfte zu.

Von der BAGLJÄ<sup>1</sup>, der AGJ<sup>2</sup> und in der Expertise von Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner<sup>3</sup> wird - bei Betonung der hohen Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe und den damit verbundenen Anforderungen an die dort Tätigen - darauf hingewiesen, dass Fachkräfte dem Anforderungsprofil des Arbeitsfeldes entsprechen sollen, nach dem Grundsatz:

- a) „die fachliche Ausbildung, d.h. der erfolgreiche Abschluss einer der Aufgabe entsprechenden formalen Ausbildung oder das Aufweisen besonderer Erfahrungen in der Sozialen Arbeit, die die Fachkraft in die Lage versetzen, die jeweilige Aufgabe zu erfüllen sowie, soweit dies die Aufgabe erfordert, eine entsprechende Zusatzausbildung und
- b) die persönliche Eignung. Hierbei wird zunächst angenommen, dass alle Personen, die eine entsprechende fachliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder über besondere Erfahrungen im Bereich der Sozialen Arbeit verfügen und nicht gegen einschlägig relevante strafrechtliche Vorgaben verstoßen haben und dafür verurteilt worden sind (§ 72a, Abs. 1, Satz 1 SGB VIII), die erforderliche persönliche Eignung aufweisen.“<sup>4</sup>

Diese Auffassung des Fachkräftegebots eröffnet damit Beurteilungsspielräume.

„Den entscheidenden Referenzpunkt für die Ausfüllung und den Regelungsgehalt der Ausbildungsforderung stellt der Begriff der Aufgabe dar. Den in § 2 SGB VIII konkret benannten, im Wesentlichen personen- und beziehungsorientierten Aufgaben wird vor allem durch (Fach-)Ausbildungen entsprochen, die für eine sozialpädagogische bzw. sozialarbeiterische Tätigkeit qualifizieren.

Demnach kommen grundsätzlich alle entsprechenden Berufsabschlüsse auf den verschiedenen Ebenen im Bereich der Sozialen Arbeit in Betracht, (...) die auf Fachhochschul- und Universitätsebene (z. B. Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagoge/-innen, Erziehungs- und Sozialwissenschaftler/-innen, Kindheitspädagoge/-innen) grundständig und breit angelegt zur Erfüllung einer Aufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe qualifizieren. (...)

Die Maßgabe der persönlichen Eignung eröffnet ebenfalls einen Beurteilungsspielraum, da sie als Positivbeschreibung nicht justizierbar ist.

Dieser Auslegungsspielraum darf jedoch (...) nur auf offenliegenden Erfahrungen zur Beurteilung einer Person basieren.“ (...) Eine persönliche Eignung für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe beruht nach Ansicht der AGJ „mindestens auf einem vertieften Wissen zu den ethischen Fragen der Sozialen Arbeit, einem sicheren Urteil basierend auf

---

<sup>1</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter; 2005 in der Aktualisierung des Beschlusses zum Fachkräftegebot des KJHG

<sup>2</sup> Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe; Sept. 2014 - Diskussionspapier zu Fachkräftegebot und Fachkräftegewinnung vor dem Hintergrund der Aufgaben- und Angebotsvielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe

<sup>3</sup> Expertise zum Status Staatlicher Anerkennung bei der Einstellung von Absolvent\_innen universitärer Studiengänge der Erziehungswissenschaft mit sozialpädagogischem Qualifikationsprofil, im Auftrag der DGfE, akt. Fassung, Oktober 2017

<sup>4</sup> AGJ, Fachkräftegebot und Fachkräftegewinnung vor dem Hintergrund der Aufgaben- und Angebotsvielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe, Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Sept. 2014; <https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/Fachkraeftegebot.pdf>

Selbsterfahrung, Empathie und einer selbstkritischen und reflektierten Haltung sowie – insbesondere – einer ausgebildeten Motivation. (...)

In der Verschränkung von Fachlichkeit und Persönlichkeit ergeben sich auch die Verbindungen zum Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) bzw. zum Deutschen Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen (DQR) als dem entsprechenden nationalen Referenzrahmen<sup>5</sup>.

Beschäftigte im Quereinstieg können als einer Fachkraft, im engeren Sinne einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. einem staatlich anerkannten Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge, gleichgestellt angesehen werden. Eine Einschränkung hinsichtlich der Übertragung und Ausübung (hoheitlicher) Aufgaben besteht nicht. Entscheidungen zum konkreten Einsatz von Quereinsteigenden obliegen dem Arbeitgeber, die Steuerung erfolgt durch die zuständige Führungskraft.

### 3. Prüfung der Kriterien für den Quereinstieg

In einem **3-Schritt-Verfahren** wird **additiv** geprüft, ob Bewerberinnen und Bewerber über wesentliche berufliche Kompetenzen verfügen, auf deren Basis es ihnen möglich ist, ihre Kompetenzen mittels ausgewählter Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in einem verantwortbaren Zeitrahmen (i.d.R. bis zu 1 Jahr) so zu erweitern, dass sie den Anforderungen einer Fachkraft im RSD gerecht werden.

Dazu werden in 3 Prüfschritten folgende **drei Kriterien** bewertet:

- (1) Studienabschlüsse
- (2) Relevante Berufserfahrungen
- (3) Fort- und Weiterbildungen

---

<sup>5</sup> ebenda

**Für die Prüfung in diesem 3-Schritt-Verfahren als unabdingbar zu berücksichtigen sind folgende Kompetenzfelder<sup>6</sup>:**

- **Methodenkompetenz**  
setzt die Fähigkeit voraus, planmäßig vorgehen zu können und Verfahren bzw. Vorgehensweisen der Sozialen Arbeit zu kennen und anzuwenden. Dies beinhaltet sowohl die Gegenstands-/Problembestimmung als auch die Handlungsziele und Methoden der Überprüfung. Diese Methoden beinhalten eine Vielzahl von „Techniken“ auf der Grundlage verschiedenster sozialarbeiterischer oder psychologischer Konzepte und Schulen.
- **Sozialrechtliche Kompetenz**  
Wenn Fachkräfte Hilfsbedürftige/Klientel „vertreten“ oder von Amtswegen „intervenieren“ bzw. „betreuen“, so müssen sie häufig die Ressourcen ausschöpfen, die das „Recht“ für die Klientel gewährt. Das Recht stellt die Schranke und auch den Rahmen dar und dient „auch als spezifische Grundlage der eigenen Tätigkeit“.
- **Selbst- und professionsethische Kompetenz**  
Erfolgreiche Interaktionen mit anderen Menschen erfordern ein hohes Maß an Kommunikations-, Empathie- und Konfliktfähigkeit, ein Bewusstsein für gesellschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen mit dem Ziel kompetenter Handlungsfähigkeit in komplexen Situationen. Unabdingbar ist hier die Fähigkeit zur Selbstreflexion, das Wissen um die eigene Rolle und die eigenen Grenzen sowie die Beachtung von mit der nonverbalen, verbalen und symbolischen Kommunikation einhergehenden Regeln sowie von Strukturen und Prozessen. Sie umfasst auch die Diskurs- und Diskussionsfähigkeit im fachlichen Zusammenhang, Respekt und Achtung Anderer und deren Autonomie. Die professionsethische Kompetenz bezieht sich auf ethische Verhältnisse und Pflichten, die aus dem Gemeinschaftsleben erwachsen und ihren Niederschlag u.a. in den Menschenrechten finden. Die Berufsethik setzt sich mit den sie leitenden Handlungsregeln für das professionelle Handeln, den grundlegenden Wertehaltungen und dem Wertekanon der Berufsgruppe und Verhaltensnormen, die für alle Fachkräfte der Profession gelten, auseinander.
- **Bezugswissenschaftliche Kompetenz**  
umfasst professionsübergreifendes Grundlagenwissen in Sozialmedizin, Psychologie und Sozialökonomie verbunden mit der Fähigkeit, dies in der Falldiagnostik und der Entwicklung von Lösungsansätzen anzuwenden.
- **Strategische und sozialadministrative Kompetenz**  
ist die Fähigkeit, überlegt, systematisch, geplant auf Ziele bzw. Wirkungen hin zu handeln – unter Einbeziehung sozialarbeiterischen Wissens, der Ressourcen der Klientel und Berücksichtigung unterschiedlicher Interessen (auch im Sozialraum).  
Sie umfasst die Fähigkeit, in der öffentlichen Verwaltung und mit Jugendhelferträgern zu

---

<sup>6</sup> In Anlehnung an DBSH – Forderungen zur Ausbildung und Qualitätssicherung in der Sozialen Arbeit:  
[https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/Ausbildung\\_Einfuehrung.pdf](https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/Ausbildung_Einfuehrung.pdf)

kommunizieren, den Sprachstil und das Handeln von öffentlicher Verwaltung und der rechtlichen Grundlagen zu verstehen, um so dem Klientel zu seinem Recht zu verhelfen und öffentliches Verwaltungshandeln für das Klientel nutzbar zu machen. Dazu gehören u.a. entsprechende Kenntnisse des Verwaltungsaufbaus der öffentlichen Verwaltung und deren IT-gestützter Verfahren.

### 3.1. Prüfschritt 1: Studienabschluss

Personen vor allem mit einem der folgenden Studienabschlüsse können als Quereinsteigende berücksichtigt werden:

- Erziehungswissenschaften B.A. oder M.A., vorzugsweise mit Schwerpunkt Sozialpädagogik
- Kindheitspädagogik B.A.
- Heilpädagogik B.A.
- Rehabilitationspädagogik B.A.
- Soziale Arbeit M.A.
- erziehungswissenschaftliche bzw. pädagogische Studiengänge, die durch Bachelor-/ bzw. Masterabschlüsse abgelöst wurden (insb. Diplom-Pädagogik, erziehungswissenschaftliche Magisterabschlüsse)

Bei im Ausland erworbenen Studienabschlüssen muss eine Vergleichbarkeit zu den genannten Studienabschlüssen vorliegen. Hinweise, ob der ausländische Studienabschluss einem deutschen Hochschulabschluss entspricht, sind auf der ANABIN-Datenbank zu finden (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>). Für die Prüfung der Studieninhalte sind Angaben im Zeugnis und in der Modulübersicht (Diploma Supplement) heranzuziehen.

#### **Sonderregelung FU Berlin**

Für Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Bildungs- und Erziehungswissenschaften der Freien Universität Berlin gilt die Regelung (Schreiben Sen-BJF/III F 1 vom 05.09.2018):

Diese sind unmittelbar als sozialpädagogische Fachkraft für die Arbeit im RSD anzuerkennen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das im Studiengang angebotene Vertiefungsseminar zur Arbeit im RSD wurde erfolgreich absolviert.
2. Die Bachelorarbeit wurde mit thematischer Relevanz für die Arbeit im RSD verfasst.

Bei dieser Personengruppe handelt es sich nicht um Quereinsteigende im Sinne dieses Papiers.

Sofern Absolventinnen und Absolventen erziehungswissenschaftlicher Bachelorstudiengänge anderer Hochschulen nachweisen, dass sie die oben genannten Voraussetzungen in vergleichbarer Weise erfüllen, ist diese Regelung analog anzuwenden.

### 3.2. Prüfschritt 2: Relevante Berufserfahrungen

Gewünscht wird eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung in einem sozialpädagogischen bzw. Arbeitsfeld der Sozialarbeit mit mind. der Hälfte der ortsüblichen Wochenarbeitszeit in der Regel im Anstellungsverhältnis.

Als **relevant** gelten insbesondere Erfahrungen in:

- Kinderschutz und Krisenintervention
- Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und sonstige Hilfen
- Sozialpädagogische Beratung
- familiengerichtliche Verfahren

### 3.3. Prüfschritt 3: Fort- und Weiterbildungen

Als für die Tätigkeit im RSD **relevante** Fort- und Weiterbildungen gelten insbesondere solche zu folgenden Themen:

- Recht, insbesondere SGB VIII, Kinderschutz, Familien- und Verwaltungsrecht, Verfahrensbeistandschaft u. -pflege
- Methodenkompetenz, wie Gesprächsführung, Beratung, Mediation, systemische Familientherapie, Supervision

Auf der Grundlage der Ergebnisse aus den 3 Prüfschritten werden im Falle der Einstellung die Fortbildungsaufgaben für die im Quereinstieg zu Beschäftigten individuell festgelegt. Dazu dient die Anlage 1 „Kompetenzfeststellung im Quereinstieg“, mit der zwei Ziele verfolgt werden:

- 1) Abbildung der bisher erworbenen Kompetenzen bei der Vorauswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber
- 2) Festlegung der individuell erforderlichen Fortbildungsaufgaben

**Außerdem** werden bei Bewerberinnen und Bewerbern im Quereinstieg vorausgesetzt:

- Haltung zur und Motivation für die Tätigkeit im RSD
- Affinität zu rechtlicher und administrativer Tätigkeit

## 4. Erfüllung von Fortbildungsaufgaben

Auf Grundlage der unter 3.1 – 3.3 aufgeführten Prüfschritte werden für die Quereinsteigende bzw. den Quereinsteigenden im RSD individuelle Fortbildungsaufgaben formuliert. Der inhaltliche Zuschnitt der Fortbildungen soll dabei die unter Pkt. 3 benannten Kompetenzen/ Kompetenzfelder berücksichtigen, die von der betreffenden Person nicht bereits im Rahmen des Studiums, durch Berufserfahrungen und/oder Fort- und Weiterbildungen erworben

wurden. Als Arbeitshilfe zur inhaltlichen Festlegung der Fortbildungsaufgaben dient die Anlage Kompetenzfeststellung im Quereinstieg.

Es kommen dabei Fort- und Weiterbildungsangebote in Frage, die

- von staatlichen, staatlich geförderten und privaten Hochschulen insbesondere im Rahmen des Studienganges Soziale Arbeit angeboten werden. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können im Rahmen einer Gasthörendenschaft absolviert werden.
- im Rahmen hochschulischer Weiterbildung an staatlichen, staatlich geförderten und privaten Hochschulen angeboten werden (Seminare, Zertifikatskurse, Inhouse-Veranstaltungen).
- die von Fort- und Weiterbildungsinstituten angeboten werden. Neben den Angeboten des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) und der Verwaltungsakademie Berlin (VAK) können hier auch Veranstaltungen und Angebote weiterer Fort- und Weiterbildungsträger genutzt werden. Die Prüfung der inhaltlichen und qualitativen Eignung des jeweiligen Angebots obliegt dabei der Dienststelle.
- durch das Bezirksamt/ das bezirkliche Jugendamt organisiert bezirksintern angeboten werden.

Die Fortbildungsaufgaben sind zu vereinbaren und schriftlich festzuhalten.

Hierfür kann eine Qualifizierungsvereinbarung das geeignete Format sein. Für die Ausgestaltung einer Qualifizierungsvereinbarung wird die Aufnahme folgender Aspekte empfohlen:

- Nennung der Beteiligten (i.d.R. Dienststelle und Beschäftigte bzw. Beschäftigter)
- dienstliches Ziel der Qualifizierung (hier z.B. tarifrechtliche Gleichstellung)
- Festlegung der konkreten Qualifizierungsmaßnahmen
- Festlegungen zur Evaluation (z.B. Auswertung im Rahmen des Jahresgesprächs)
- Festlegungen zur Übernahme von entstehenden Kosten
- Festlegungen zur Berücksichtigung der Fortbildungszeiten (und ggf. Wegezeiten von der Dienststelle) als Arbeitszeit
- Verpflichtung des/ der Beschäftigten zur regelmäßigen Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen
- Hinweis auf die Aufnahme der Qualifizierungsvereinbarung sowie der Fortbildungsnachweise in die Personalakte

Wenn die Fortbildungsaufgaben erfüllt sind, erfolgt die tarifliche Gleichstellung. Der Zeitraum zur Erfüllung der Fortbildungsaufgaben soll in der Regel nicht mehr als 1 Jahr betragen.

## **5. Einstellungsverfahren und arbeitsvertragliche Regelungen**

Die konkrete Ausgestaltung der Ausschreibung obliegt der zuständigen Dienststelle. Es wird empfohlen, mit dem Ziel eines erfolgreichen Stellenbesetzungsverfahrens im

Ausschreibungstext geeignete Formulierungen zu wählen, die eine Berücksichtigung von Quereinsteigenden in gleichem Maße ermöglicht, wie von Bewerbenden, die über eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in/Sozialpädagog/in verfügen.

Die Eingruppierung der Quereinsteigenden erfolgt zunächst in der Entgeltgruppe S 13 Teil II, Abschnitt 20.4 EGO zum TV-L. Nach Erfüllung der individuellen Fortbildungsaufgaben erfolgt im Zuge der tarifrechtlichen Gleichstellung (Gleichwertigkeitsfeststellung, Feststellung der Eigenschaft als „sonstige Beschäftigte“) die Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 14 Teil II, Abschnitt 20.4 EGO zum TV-L. Die Feststellung der Eigenschaft als „sonstige Beschäftigte“ entfaltet von dem Zeitpunkt an Wirksamkeit, der nach dem erfolgreichen Abschluss der letzten Fortbildungsveranstaltung liegt.

Sobald eine tarifrechtliche Gleichstellung erfolgt ist, sind die „sonstigen Beschäftigten“ bei Bewerbungen auch für höherwertige Aufgaben in gleichem Maße zu berücksichtigen, wie Beschäftigte mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter.

Für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis für Positionen im RSD ist die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge zwingende Voraussetzung (vgl. auch Punkt 6).

## 6. Staatliche Anerkennung

Das beschriebene Verfahren zum Quereinstieg führt nicht zu einer staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge. Hierfür setzt das Berliner Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG) i. a. F. in § 1 Abs. 1 Nr. 1 explizit den Abschluss eines Studiums der Sozialarbeit und Sozialpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung voraus.

Sofern von Bewerbenden oder Mitarbeitenden im Quereinstieg die Erlangung einer staatlichen Anerkennung angestrebt wird, ist ein (zusätzliches) Studium der Sozialen Arbeit erforderlich.

Studiengänge der Sozialen Arbeit werden von den Hochschulen in unterschiedlichen Studienformaten angeboten. Darunter sind auch solche Studienformate, die sich mit einer (Teilzeit-)Berufstätigkeit vereinbaren lassen. Neben den dualen Studiengängen, die sich als Ausbildungsformat in den Jugendämtern bereits etabliert haben, können für Quereinsteigende sog. berufsbegleitende/berufsintegrierende Formate geeignet sein. Dabei besteht kein unmittelbares, vertraglich festgelegtes Kooperationsverhältnis zwischen Anstellungsträger und Hochschule. Vielmehr sind die Studiengänge z.B. durch Abend- und Wochenendveranstaltungen, hybride Formate und Selbstlernphasen so strukturiert, dass eine Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit gegeben ist. Ein fachlich einschlägiges Beschäftigungsverhältnis, in dem Falle die Arbeit im RSD, wird dabei in der Regel als integrierte Praxisausbildung anerkannt.

Eine aktuelle Übersicht der berufsrechtlich anerkannten Studiengänge an staatlichen, staatlich geförderten und privaten Hochschulen mit Hauptsitz in Berlin stellt die SenBJF zur Verfügung: ([Link Hochschulliste](#):

[https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/erkennung-sozialberufe/uebersicht\\_anerkannte\\_studiengaenge\\_sozialberufe.pdf?ts=1705017668](https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/erkennung-sozialberufe/uebersicht_anerkannte_studiengaenge_sozialberufe.pdf?ts=1705017668))

Da Quereinsteigende im Sinne dieser Richtlinien/dieses Papiers bereits über einen fachverwandten Studienabschluss verfügen, wird die Prüfung einer möglichen Anerkennung zuvor erbrachter Studienleistungen gem. §23a Berliner Hochschulgesetz i. a. F. empfohlen. Dies ist eine Einzelfallprüfung. Je nach individueller Ausgangslage kann hierdurch die Studienzeit verkürzt werden. Die Beratung, Prüfung und Anerkennung obliegt den Hochschulen. Mit dem Erwerb des B.A.-Abschlusses Soziale Arbeit und der staatlichen Anerkennung ist ein Einsatz in sämtlichen sozialarbeiterischen Feldern möglich.

## **7. Geltungsbereich**

Diese Richtlinien finden in allen Berliner Bezirken Anwendung. Haben Beschäftigte in einem bezirklichen Jugendamt im Land Berlin über den Weg des Quereinstiegs die Eigenschaft als sonstige/r Beschäftigte/r erlangt, gilt diese für alle anderen Tätigkeiten im Sozialdienst des Landes Berlin gleichermaßen.

Wenn Personen im Prozess der Erlangung der Gleichwertigkeit von einem bezirklichen Jugendamt in ein anderes bezirkliches Jugendamt wechseln, sind die bis dahin anteilig erfüllten Fortbildungsaufgaben im Prozess der Erlangung der Gleichwertigkeit anzuerkennen. Sofern bezirkliche Jugendämter diese Richtlinien für Fachdienste/Bereiche der sozialen Dienste über den RSD hinaus anwenden, können die in diesem Papier beschriebenen Verfahren entsprechend adaptiert werden.

Richtlinien für den Quereinstieg im RSD - Empfehlungen für die bezirklichen Jugendämter - Anlage: **Kompetenzfeststellung im Quereinstieg -**

<b>Bewerber/in</b> Name, Vorname	
-------------------------------------	--

<b>Studienabschluss</b>		<b>Akadem. Grad</b> <input type="checkbox"/> B.A. / <input type="checkbox"/> M.A.
-------------------------	--	---

relevante Berufserfahrung	Arbeitgeber	Position/Funktion	Dauer in Jahren
1.			
2.			
3.			

<b>Fort- und Weiterbildungen</b>	

Kompetenzfeld	Inhalte	erworben durch:			Anpassungsbedarf
		Studium	Berufserfahrung	Zusatzqualifikation	
<b>Methodenkompetenzen</b>	<b>Fallverstehen:</b> Sozialpädagogische Diagnose und Ableitung fallbezogener Handlungsstrategien, Hilfeplanung, Beobachtung und Dokumentation der Prozessentwicklung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<b>Gesprächsführung:</b> Beratungstechniken, Krisen- und Konfliktintervention/Deeskalation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<b>Beziehungsarbeit:</b> Eltern- und Familienarbeit, Gestaltung von Arbeitsbeziehung und Ablöseprozessen, Verständnis über Gruppen- u. familiendynamische Prozesse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	<b>Grundlegende Methoden und Konzepte</b> der Sozialen Arbeit: Einzelfall-; Gruppen- und Gemeinwesenarbeit, Sozialraumorientierung, Partizipation, Inklusion	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<b>Kooperation</b> u. Zusammenarbeit in Team, Organisation und Zusammenwirken mit weiteren Fachkräften, Netzwerkarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Sozialrechtliche Kompetenz</b>	<b>Kinder- und Jugendhilferecht:</b> SGB VIII, II, XII, IX, Familienrecht, FamFG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<b>Kinderschutz</b> und Kindeswohl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Kenntnisse über das Spektrum von <b>Aufgaben und Hilfemöglichkeiten</b> der Jugendhilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Selbst- und professions- ethische Kompetenz</b>	<b>Ethische Grundlagen</b> der Sozialen Arbeit, Diversity - Kompetenzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<b>Selbstreflexion:</b> Nähe-Distanz-Regulierung, Reflexion der eigenen Rolle im Kontext des Arbeitssettings	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Bezugswissen- schaftliche Kompetenzen</b>	<b>psychologische Grundlagen</b> der Sozialen Arbeit (u.a. Entwicklungspsychologie)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<b>sozialmedizinische und sozialpsychiatrische Grundlagen</b> der Sozialen Arbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Strategische und administrative Kompetenz</b>	<b>Verwaltungsrecht</b> , insbesondere SGB X, inkl. Datenschutz/Haftungs-/ Zeugnisverweigerungsrecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Kenntnisse über den <b>Aufbau der Verwaltung</b> , Verortung des RSD, Aufgaben- und Rollenverständnis für die RSD-Tätigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	